

**STADT/Gemeinde
DER BÜRGERMEISTER**

Arbeitgeberbescheinigung zur Unabkömmlichkeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

Aufgrund der verschiedenen Erlasse des Landes Nordrhein-Westfalen und entsprechender Allgemeinverfügung der Stadt/Gemeinde zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ab Montag, 16.03.2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 wird in Kinderbetreuungseinrichtungen ab dem 16.03.2020 und Schulen ab dem 18.03.2020 bis zum 19.04.2020 lediglich eine hilfsweise Betreuung für Kinder von Eltern angeboten, die „unentbehrliche Schlüsselpersonen“ sind.

Das ist insbesondere der Fall, wenn die Eltern in Einrichtungen der folgenden Bereiche tätig sind. Dabei ist die individuelle Berufsausübung entscheidend für die Unabkömmlichkeit der Person (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Gesundheitsvorsorge und Pflege, Alten-, Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe
- öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz)
- Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Energie, Wasser, Telekommunikationsdienste, ÖPNV, Entsorgung)
- Lebensmittelversorgung
- Sicherstellung der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung

Dafür erforderlich ist die nachfolgende

Erklärung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit

Familienname Arbeitnehmer/in: _____

Vorname Arbeitnehmer/in: _____

Kontaktmöglichkeit (Tel.-Nr. oder Mailadresse): _____

Adresse Arbeitnehmer/in: _____

**Name, Anschrift und Branche des Arbeitgebers/
der Arbeitgeberin:** _____

Funktion des Arbeitnehmers im Betrieb: _____

Eine Anwesenheit im Betrieb ist erforderlich, weil: _____

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift Arbeitgeber